

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 24.03.2021, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127

die, im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 4390, 4395, 14303 und 14304
eingetragenen, Grundbesitzungen

Grundbuchbezeichnung:

- a) Recklinghausen Blatt 4390:
Erbbaurecht, an dem Grundstück, Gemarkung Recklinghausen, Flur 342,
Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Dortmunder Straße 325, groß:
366 m²
- b) Recklinghausen Blatt 4395:
Erbbaurecht, an dem Grundstück, Gemarkung Recklinghausen, Flur 342,
Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Dortmunder Straße 327, groß:
375 m²
- c) Recklinghausen Blatt 14303:
Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 342, Flurstück 114,
Gebäude- und Freifläche, Dortmunder Straße 325,
groß: 366 m²
- d) Recklinghausen Blatt 14304:
Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 342, Flurstück 115,
Gebäude- und Freifläche, Dortmunder Straße 327,
groß: 375 m²

versteigert werden.

Die Erbbaurechte sind eingetragen für die Zeit von 100 Jahren seit dem 31.12.1928. Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechtes sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld.

Bei dem Erbbaurecht zu a) handelt es sich um eine Einfamilien-doppelhaushälfte links (ca. 62 m² Wohnfl. und ca. 22 m² Nutzfl. Im Dachgeschoss) und Nebengebäude (ca. 14 m² Nutzfl.).

Bei dem Erbbaurecht zu b) handelt es sich um eine Einfamilien-doppelhaushälfte rechts (ca. 58 m² Wohnfl. und ca. 22 m² Nutzfl. Im Dachgeschoss) und Nebengebäude (ca. 13 m² Nutzfl.).

Das Grundstück zu c) ist belastet mit dem Erbbaurecht zu a).

Das Grundstück zu d) ist belastet mit dem Erbbaurecht zu b).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Erbbaurecht Blatt 4390: 5.813,00 EUR
- b) Erbbaurecht Blatt 4395: 2.349,00 EUR
- c) Grundstück Flurstück Nr. 114: 52.160,00 EUR
- d) Grundstück Flurstück Nr. 115: 52.867,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 06.01.2021